

# Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) <sup>4)</sup>

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108d i. V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben: Düsseldorf, den 03.06.2017

Der Landeswahlleiter

Schellen

## Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste der Partei

### Allianz Deutscher Demokraten (AD-Demokraten)

bei der Wahl des 19. Deutschen Bundestages für das Land Nordrhein-Westfalen.

Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen:

Familienname: \_\_\_\_\_

Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung) <sup>1)</sup>  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Persönliche und handschriftliche Unterschrift

*Nicht von der/dem Unterzeichner/in auszufüllen:*

## Bescheinigung des Wahlrechts <sup>3)</sup>

Die/Der vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im Land Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

1) Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.  
2) Wenn die/der Unterzeichner/in die Bescheinigung ihres/seines Wahlrechts selbst einholen will, bitte streichen.  
3) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.